

Förderverein Hospiz im Wilhelminenstift der Diakonissen Speyer

Satzung vom 19.11.2024



S A T Z U N G

PRÄAMBEL

Alle Menschen sind Geschöpfe Gottes. Darin liegt ihre Würde begründet, von daher erfahren sie ihre unverlierbaren Rechte, die Gültigkeit besitzen bis in den Tod hinein.

Präambel	3
§ 1 Name, Sitz, Mitgliedschaft Geschäftsjahr	4
§ 2 Zweck, Aufgaben	4
§ 3 Gemeinnützigkeit	4
§ 4 Mitgliedschaft	5
§ 5 Organe	6
§ 6 Vorstand	6
§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes	7
§ 8 Mitgliederversammlung	8
§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	9
§ 10 Geschäftsführung	10
§ 11 Auflösung des Vereins	10
§ 12 Inkrafttreten	11

Krank sein, Abschied nehmen, Tod und Trauer sind elementare Erfahrungen jedes Menschen: Sterben ist Teil des Lebens. Wenn scheinbar nichts mehr getan werden kann, ist noch eine ganze Menge zu tun: Schmerzen können gelindert, Ängste abgebaut, Wünsche erfüllt, Abschiede gestaltet werden.

Hospize sind Orte der Gastfreundschaft, Herbergen auf Zeit. Sie sind ein lebensbejahender Protest – gegen Fremdbestimmung und Vereinsamung am Ende des Lebens wie auch gegen aktive Sterbehilfe.

Wir verstehen unsere Arbeit als Ausdruck christlicher Nächstenliebe, als eine Antwort auf das Geschenk des Lebens. Unsere Arbeit orientiert sich an den Bedürfnissen und Wünschen sterbender Menschen. Sie gilt unheilbar kranken und sterbenden Menschen und ihren Zugehörigen unabhängig von ihrer Herkunft, ihrer religiösen oder politischen Anschauung, ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit oder ihrem sozialen Status. Im ökumenischen Geist laden wir Angehörige anderer Konfessionen, Religionen und Weltanschauungen zur Mitarbeit ein.

Hospizarbeit stiftet Gemeinschaft. Sie wird getragen von einem breiten bürgerschaftlichen Engagement und ist ein sichtbarer Ausdruck gelebter Solidarität mit sterbenden Menschen und ihren Angehörigen. Mit unserer Arbeit fördern wir die gesellschaftliche Verankerung des Hospizgedankens. Dafür treten wir ein.

Das Hospiz gibt dem Leben Raum, auch an dessen Ende.

§ 1

NAME, SITZ, MITGLIEDSCHAFT, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Hospiz im Wilhelminenstift der Diakonissen Speyer e.V.“. Er hat seinen Sitz in Speyer und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

ZWECK, AUFGABEN

1. Der Verein trägt dazu bei, den Hospizgedanken in der Öffentlichkeit bekannt und zugänglich zu machen und Menschen zu gewinnen, die den Hospizgedanken mit Leben füllen, mittragen und unterstützen.
2. Der Verein unterstützt das Hospiz im Wilhelminenstift ideell und finanziell.
3. In Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der Verein eng mit dem Träger des Hospizes zusammen.
4. Zu den Aufgaben des Vereins zählen:
 - a) Durchführung von Informations- und kulturellen Veranstaltungen.
 - b) Unterstützung von Hospizgästen in Ausnahmesituationen.
 - c) Förderung spezieller Projekte des Hospizes.
 - d) Förderung der Aus-/Fortbildung und Supervision von ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Hospizes im Wilhelminenstift.
 - e) Werbung für Spenden, die dem Vereinszweck entsprechen.

§ 3

GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 Abgabenordnung, der seine Mittel ausschließlich zur För-

derung des stationären Hospizes im Wilhelminenstift der Evangelischen Diakonissenanstalt Speyer verwendet.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder und Organe des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Lediglich die bei der Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben anfallender Auslagen können ersetzt werden. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon im Bedarfsfalle Richtlinien für eine angemessene Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder erlassen.
4. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag zu stellen, über den der Vorstand entscheidet.
3. Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins entrichten Mitglieder einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt des Mitgliedes
 - b) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
 - c) mit dem Tod des Mitgliedes.
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
 - e) durch Beschluss des Vorstandes, wenn ohne Grund innerhalb von zwei Jahren keine Mitgliedsbeiträge entrichtet wurden.
5. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen.

6. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich. Über den Ausschluss aus dem Verein muss die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheiden.
7. Der Vorstand ist auf Grund Vorstandsbeschlusses berechtigt, in besonderen Fällen nach billigem Ermessen Personen, die ehrenamtlich in der Hospizarbeit im Wilhelminenstift der Diakonissen in Speyer tätig sind, zu berechtigen, als Gäste an Mitgliederversammlungen teilnehmen zu dürfen. Diese Gäste sind keine Mitglieder, haben keine Beitragspflicht und in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Mit Beitragszahlung dieser Gäste werden diese ohne weiteres ordentliche Mitglieder mit den satzungsgemäßen Rechten und Pflichten.

§ 5

ORGANE

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung.

2. In den Vorstand wählbar sind alle Mitglieder des Vereins.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes in die einzelnen Funktionen.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Wiederwahl und Wiederbenennung sind zulässig. Ein gewählter Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Der Vorstand
 - a) fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder
 - b) kann mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren fassen
 - c) kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten; darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende.

§ 6

VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5, höchstens 11 Mitgliedern:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
 - d) der Schriftführerin/dem Schriftführer
 - e) bis zu sieben weiteren Vorstandsmitgliedern.

Zwei der Vorstandsmitglieder sind Vertreter der Ev. Diakonissenanstalt Speyer und werden von dieser benannt. Die verantwortliche Mitarbeiterin/ der verantwortliche Mitarbeiter des Hospizes im Wilhelminenstift soll zu den Sitzungen eingeladen werden. Sie/er hat kein Stimmrecht.

§ 7

ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegen:

1. Einberufung der Mitgliederversammlung.
2. Vorbereitung, Durchführung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Erstellung des Jahresberichtes.
4. Führung der laufenden Geschäfte.
5. Aufnahme und Gewinnung neuer Mitglieder.
6. Festlegung von Richtlinien für die Verwaltung des vereinseigenen Vermögens unter Beachtung der hierzu vorhandenen steuerlichen Bestimmungen und Grundsätze wie der zeitnahen Mittelverwen-

- dung. Dabei soll die Anlage des zulässigerweise gebildeten Vereinsvermögens, sofern und soweit dies nicht für Satzungszwecke ausgekehrt wird, einerseits möglichst den realen Werterhalt gewährleisten, andererseits bei angemessenem Risiko Erträge erwirtschaften, die der Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke dienen. Die insoweit gebilligte höhere Renditeerwartung im Gegensatz zu einem reinen Sicherheits- und Liquiditätsbedürfnis schließt bei defensiver Anlagestrategie und hinreichender Diversifikation der Vermögensanlage eine Toleranz mäßiger Kursschwankungen mit ein.
7. Verwaltung eingehender Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse und des Vereinsvermögens insgesamt. Dabei ist der Vorstand nicht verpflichtet, insbesondere das Kapitalvermögen selbst zu verwalten, sondern kann dessen Anlage an seriöse, spezialisierte und leistungsstarke Vertragspartner delegieren, die eine solide und vertrauensvolle Zusammenarbeit erwarten lassen und ein auf das angelegte Vermögen bezogenes Risikomanagementsystem zur Verfügung stellen können.
 8. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen (Öffentlichkeitsarbeit).

§ 8

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und setzt sich aus Mitgliedern des Vereins zusammen.

1. Die Mitgliederversammlung:
 - a) tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
 - b) Sie wird schriftlich vom Vorstand mit Angabe von Datum, Zeit, Ort und der Tagesordnung, unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen eingeladen. Der Vorstand ist alternativ berechtigt, die Einladung per einfacher E-Mail an die Mitglieder zu versenden. Die Einladung auf elektronischem Weg wahrt die Schriftform, sofern eine Übermittlungsbestätigung nachweisbar ist. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift/Mailadresse des Mitgliedes.

- c) Eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung muss, auf Antrag von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder, durch den Vorstand einberufen werden.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als eine zusätzliche Stimme vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9

ZUSTÄNDIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) die Bestellung von 2 Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - f) die Wahl der Vorstandsmitglieder in jeweilige Funktionen
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - i) die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen möglichen Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das durch zwei Mitglieder des Vorstandes unterzeichnet wird. Dabei muss einer der Unterzeichnenden die Vorsitzende/der Vorsitzende oder ihr/sein Stellvertreter sein.

§ 10

GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister erstellt am Ende eines jeden Rechnungsjahres einen Kassenbericht.
2. Der Kassenbericht wird von zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern, die von der Mitgliederversammlung bestellt sind, geprüft. Die Rechnungsprüfung umfasst die ehrenamtliche Prüfung der Einnahmen- und Ausgabenbelege mit den Konten und Kas- senbewegungen und den Buchungen im Journal sowie die stich- probenweise Prüfung der Buchführung und der Jahresrechnung. Eine umfassende Prüfung der Geschäftsführung des Vereins, der Zweck- und Rechtmäßigkeit von Maßnahmen des Vorstandes, Überprüfungen und Feststellungen zu den steuerlichen Verhältnis- sen und die Einhaltung von steuerlichen Bestimmungen sind nicht Gegenstand der Rechnungsprüfung.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks können nur durch die Mitgliederversammlung, mit Zustimmung von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Träger des Hospizes im Wilhelminenstift, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entspre- chend den Vereinszwecken in der Form der weiteren Gestaltung der Hospizarbeit zu verwenden.
3. Wird das Hospiz im Wilhelminenstift aufgelöst oder einem anderen Zweck zugeführt, ist sicherzustellen, dass das Vermögen des Ver- eins der Evangelischen Diakonissenanstalt Speyer mit der Auflage zugeführt wird, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnüt- zige Zwecke entsprechend den Vereinszwecken in der Form der weiteren Gestaltung der Hospizarbeit zu verwenden.

§ 12

Inkrafttreten

Die ergänzten und geänderten Satzungsbestimmungen wurden durch die Mitgliederversammlung genehmigt und am 19.11.2024 beschlos- sen. Sie treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bildnachweis

Klaus Fresenius, Miteinander, Aquarell, 2011

